

Mitteilung des Senats

SV Bremen Windhoek neue Vereinbarung

Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 3. September 2024

Hintergrund:

Seit nahezu 50 Jahren bestehen Kontakte zunächst zur namibischen Unabhängigkeitsbewegung; seit der Unabhängigkeit Namibias im Jahr 1990 – sowohl zur Republik Namibia – auf Ebene des Landes Bremen - als auch seit 1997 zur Stadt Windhoek.

Mittlerweile wurden sowohl mit der nationalen Ebene, als auch mit der Stadt Windhoek zahlreiche Abkommen und Vereinbarungen geschlossen, insbesondere folgende:

1. Memorandum of Understanding zur kulturellen Zusammenarbeit zwischen dem Land Bremen und der Republik Namibia (Mai 1990)
2. „Charter Agreement“ zwischen der Stadt Bremen und der Stadt Windhoek zur Lokalen Agenda 21 (Juli 2000)
3. Weitere MoUs zur Umsetzung des Charter Agreements Local Agenda 21 (August 2001, August 2003) zwischen der Stadt Bremen und der Stadt Windhoek
4. Gemeinsame Erklärung zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Land Bremen und der Republik Namibia (Juni 2018)

Die vielfältigen Beziehungen, die im Laufe der Jahre zwischen den beiden Städten entstanden sind, haben mittlerweile einen großen Stellenwert innerhalb der internationalen Beziehungen beider Städte und stehen in ihrer Intensität einer formalen Städtepartnerschaft in nichts nach.

Rechtlich gesehen handelt es sich jedoch aktuell aus Bremer Sicht um keine offizielle Städtepartnerschaft, sondern um Beziehungen zu einer Freundschaftsstadt. Grundlage dafür ist das unter Ziffer 2 o.g. Charter Agreement vom 11.07.2000, unterzeichnet vom Bevollmächtigten beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit der Freien Hansestadt Bremen, Erik Bettermann und Bürgermeister der Stadt Windhoek, Matheus Shikongo.

Die Stadtverwaltung Windhoek kennt die Unterscheidung zwischen Städtefreundschaft und Städtepartnerschaft nicht. Bremen gehört dort zu den offiziellen Partnerstädten.

Maßnahmen und Programme, die Bremen mit Namibia auf Landesebene durchführt, sind von der Vereinbarung nicht tangiert.

Da die Zusammenarbeit bereits jetzt die Breite und Intensität einer offiziellen Städtepartnerschaft aufweist, kommt es durch die Formalisierung zu keiner Zunahme von Kosten und insbesondere nicht zu verpflichtenden Lasten der Aktivitäten in den bereits formalisierten Partnerschaften. Die Finanzierung erfolgt zum weitaus größeren Teil über Drittmittel, die seitens der Senatskanzlei und anderen Akteur:innen eingeworben werden (EU, BMZ u.a.) und nur zu einem geringeren Anteil aus den für Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln (FiPo 0021.686 10-7). Eine formalisierte Vereinbarung kann zudem bei der Beantragung von Drittmitteln förderlich sein

Zur Umwandlung in eine offizielle Städtepartnerschaft wird im Rahmen der Delegationsreise des Präsidenten des Senats im September 2024 die beigefügte „**Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) und der Stadt Windhoek (Republik Namibia)**“ (s. Anlage) durch den Präsidenten des Senats und die Bürgermeisterin von Windhoek unterzeichnet.

Beschlussempfehlung:

Kenntnisnahme

Anlage(n):

1. ANLAGE_Sister Cities_English und Deutsch



SISTER CITIES AGREEMENT
BETWEEN
THE CITIES OF WINDHOEK, THE REPUBLIC OF NAMIBIA
AND
FREIE HANSESTADT BREMEN, FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY

Profound historic friendships have been created between citizens of the Republic of Namibia and the peoples of the Freie Hansestadt Bremen over the course of many years.

CONSIDERING the strong historical bond of friendship that exists between the two cities.

RECOGNIZING that the cities of Windhoek, Republic of Namibia, and Freie Hansestadt Bremen, Federal Republic of Germany, share areas of common interest and are willing to deepen, revitalize and expand this relationship, fostering forms of collaboration in the most varied domain.

ACKNOWLEDGING their role to promote solidarity, friendship and mutual understanding, as well as cooperation between the inhabitants of the two Municipalities.

UNDERTAKING to regularly exchange information related to emerging municipal governance strategies and innovations.

MUTUALLY promoting cooperation in terms of achievement of Sustainable Development goals (SDGs), through localization programs in the areas of solid waste management, water and waste water management, sanitation, food and nutrition security, youth exchange, capacity development, local economic development, climate change, sustainable development, education, urban mobility and partners for the goals.

BASED on a variety of documents of cooperation since the year 2000 over a broad range of thematic areas.

DECLARING their mutual desire to further develop active and meaningful relations between both cities;

This Agreement between the Cities of Windhoek, and Freie Hansestadt Bremen herein referred to as **Sides**, outlines our continued mutual commitment to the development of



active and meaningful relationships between our residents, businesses, and community organizations to create and sustain a long-term twin city relationship.

We, therefore, agree that:

Section 1 Purpose of the Agreement

- 1.1 The purpose of this Agreement is to formalize the twinning of the two cities, Windhoek and Freie Hansestadt Bremen, in order to promote and strengthen friendly relations and cooperation in areas of mutual interest.

Section 2 Areas of Cooperation

- 2.1 The Sides encourage the involvement of individual citizens and community groups in our twinning relationship to develop a spirit of cooperation and create strong bonds of friendship.
- 2.2 The working programs of co-operation intend to advance existing contacts between Windhoek and Freie Hansestadt Bremen and encourage and facilitate other contacts, as well as promote effective co-operation and exchange of ideas in the focus areas of:
 - 2.2.1 Governance: Exchange Program for Elected Leaders
 - 2.2.2 Youth Exchange Program and Technical Placements
 - 2.2.3 Localization of SDGs
 - 2.2.4 Solid Waste Management
 - 2.2.5 Water and Wastewater Management and Sanitation
 - 2.2.6 Urban Mobility and Sustainable Transport
 - 2.2.7 Food and Nutrition Security Systems
 - 2.2.8 Education, Science, Culture and Heritage
- 2.3 The sides can enter, if needs be, into additional agreements or any other form of arrangements for any sector other than those listed here above



Section 3

Protocol for Delegations between the Twin Cities

- 3.1 The Sides support exchange visits between the two cities by ensuring that visitors are provided with the opportunity to explore their specific areas of interest and are offered the following courtesies:
 - 3.1.1 Official delegations that are officially sanctioned by their respective municipal authorities shall be greeted upon their arrival in the host city by a like delegation (in size and status) and be hosted at such events as determined by the Office of the Mayor (or the Mayor's designate).
 - 3.1.2 Unofficial delegations (i.e., culture, sport, recreation, business, etc.), which include groups or individuals not officially sanctioned by their respective municipal authorities, shall be greeted upon their arrival in the host city by appropriate persons who can assist them with their specific interests (including assistance for billeting, tours and meetings where appropriate).
 - 3.1.3 Each Side agrees to facilitate as far as possible, the visit of other delegations comprising of groups, such as exchange programs for school students and teachers, sports teams, business delegations or individuals who are not part of an official contingent.
 - 3.1.4 Adequate notice of all delegations should be provided to the hosting City in accordance with this agreement.
 - 3.1.5 The exploration of economic development and new business opportunities will be referred to the appropriate departments or agencies within each city.
 - 3.1.6 All arrangements shall be made through the Office of the Mayor or the international relations unit or by a designated Official for each Side.

Section 4

Financial Arrangement

- 4.1 All activities carried out under this Agreement, shall be decided on a case-by-case basis according to the existing financial conditions and budgetary availability of each Side.
- 4.2 Unless otherwise agreed by the Sides, each Side shall bear its own costs related to air travel and accommodation. The host Side shall be responsible for the cost



of local transportation and meals for official guest delegations, as may be necessary.

Section 5 **Point of Contact**

- 5.1 Both Sides agree to designate a Point of Contact, which shall be responsible for inter-agency communication regarding activities being carried out under this Agreement. The relevant details for the Point of Contact for both Sides shall be provided within thirty (30) days of signing this Agreement.

Section 6 **Periodic Work Programme, Monitoring and Assessment**

- 6.1 The Sides agree to establish a periodic work programme of cooperation which shall include the content of activities proposed to be undertaken in the upcoming year.
- 6.2 To assess the cooperation, the Sides agree to establish a Joint Coordination Committee made of three representatives from each City.
- 6.3 This Committee intends to meet, depending on the resources, once a year, alternatively in one of the two Cities. During these meetings, the Committee can eventually call upon outside expertise depending on the sectors on the agenda of the meeting. The meetings can take place as video conference if required by the circumstances.

Section 7 **Amendment**

- 7.1 This Agreement may be amended at any time by mutual agreement between the Sides. The Sides shall specify the date on which any agreed amendment will enter into force.

Section 8 **Dispute Settlement**

- 8.1 Any dispute that may arise between the Sides relating to the interpretation or application of this Agreement will be resolved by consultations or direct negotiations between the Sides.



Section 9
Entry into force, Duration and Termination

- 9.1 This Agreement shall enter into force on the date of signature by both Sides.
- 9.1.1 The present Agreement shall remain in force for a period of five (5) year after which it may be subject for review and renewal by either Side.
- 9.1.2 Either Side may terminate this Agreement by giving at least ninety (90) days prior written notice to the other Side, of its intention to terminate this Agreement.
- 9.1.3 The termination of this Agreement shall not affect the programs under execution unless the Sides agree otherwise in writing.

Signed this _____ day of _____ 2024, Place _____, City and Country _____

*For and on behalf of the City of
Windhoek,*

*For and on behalf of the Municipality of
Freie Hansestadt Bremen,*

.....
*Queen Omagano Kamati
Mayor of Windhoek,
Namibia*

.....
*Dr. Andreas Bovenschulte
Mayor of Freie Hansestadt Bremen
Germany*



**STÄDTEPARTNERSCHAFTSABKOMMEN
ZWISCHEN
DEN STÄDTEN WINDHOEK, REPUBLIK NAMIBIA
UND
FREIE HANSESTADT BREMEN, BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

Zwischen den Bürgern der Republik Namibia und den Bürgern der Freien Hansestadt Bremen sind über viele Jahre hinweg tiefe historische Freundschaften entstanden.

IN ANBETRACHT des starken historischen Bandes der Freundschaft, das zwischen den beiden Städten besteht.

IN DER ERKENNTNIS, dass die Städte Windhoek, Republik Namibia, und Freie Hansestadt Bremen, Bundesrepublik Deutschland, gemeinsame Interessen haben und bereit sind, diese Beziehungen zu vertiefen, neu zu beleben und zu erweitern und Formen der Zusammenarbeit in den verschiedensten Bereichen zu fördern.

IN ANERKENNUNG ihrer Aufgabe, Solidarität, Freundschaft und gegenseitiges Verständnis sowie die Zusammenarbeit zwischen den Einwohnern der beiden Gemeinden zu fördern.

VERPFLICHTEN sich zu einem regelmäßigen Informationsaustausch über neue kommunale Verwaltungsstrategien und Innovationen.

GEGENSEITIGE Förderung der Zusammenarbeit im Hinblick auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDGs) durch Lokalisierungsprogramme in den Bereichen Abfallwirtschaft, Wasser- und Abwassermanagement, Abwasserentsorgung, Lebensmittel- und Ernährungssicherheit, Jugendaustausch, Kapazitätsentwicklung, lokale Wirtschaftsentwicklung, Klimawandel, nachhaltige Entwicklung, Bildung, urbane Mobilität und Partner für die Ziele.

GESTÜTZT auf eine Vielzahl von Dokumenten der Zusammenarbeit seit dem Jahr 2000 in einem breiten Spektrum von Themenbereichen.

IN DER ERKLÄRUNG ihres gegenseitigen Wunsches, aktive und sinnvolle Beziehungen zwischen beiden Städten weiter zu entwickeln;



Diese Vereinbarung zwischen der Stadt Windhoek und der Freien Hansestadt Bremen, im Folgenden als **Seiten** bezeichnet, umreißt unser fortgesetztes gegenseitiges Engagement für die Entwicklung aktiver und sinnvoller Beziehungen zwischen unseren Einwohnern, Unternehmen und kommunalen Organisationen, um eine langfristige Städtepartnerschaft zu schaffen und zu erhalten.

Wir kommen daher überein, dass:

Abschnitt 1 Zweck des Abkommens

- 1.1 Zweck dieser Vereinbarung ist es, die Städtepartnerschaft zwischen Windhoek und der Freien Hansestadt Bremen zu formalisieren, um die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern und zu stärken.

Abschnitt 2 Bereiche der Zusammenarbeit

- 2.1 Die Seiten ermutigen die Einbindung einzelner Bürger und kommunaler Gruppen in unsere Städtepartnerschaft, um einen Geist der Zusammenarbeit zu entwickeln und starke Bande der Freundschaft zu schaffen.
- 2.2 Die Arbeitsprogramme für die Zusammenarbeit zielen darauf ab, die bestehenden Kontakte zwischen Windhoek und der Freien Hansestadt Bremen zu fördern und weitere Kontakte anzuregen und zu erleichtern sowie eine effektive Zusammenarbeit und den Austausch von Ideen in den folgenden Schwerpunktbereichen zu fördern:
 - 2.2.1 Staatsführung: Austauschprogramm für gewählte Führungspersönlichkeiten
 - 2.2.2 Jugendaustauschprogramm und technische Praktika
 - 2.2.3 Lokalisierung der SDGs
 - 2.2.4 Abfallwirtschaft
 - 2.2.5 Wasser- und Abwassermanagement und Abwasserentsorgung
 - 2.2.6 Städtische Mobilität und nachhaltiger Verkehr
 - 2.2.7 Lebensmittel- und Ernährungssicherheitssysteme
 - 2.2.8 Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kulturerbe



- 2.3 Die Vertragsparteien können bei Bedarf zusätzliche Vereinbarungen oder andere Formen von Absprachen für andere als die oben genannten Bereiche treffen.

Abschnitt 3 Protokoll für Delegationen zwischen den Partnerstädten

- 3.1 Die Seiten unterstützen Austauschbesuche zwischen den beiden Städten, indem sie sicherstellen, dass den Besuchern die Möglichkeit gegeben wird, ihre spezifischen Interessengebiete zu erkunden, und ihnen die folgenden Gastfreundschaft geboten werden:
- 3.1.1 Offizielle Delegationen, die von ihren jeweiligen Stadtverwaltungen offiziell benannt sind, werden bei ihrer Ankunft in der Gastgeberstadt von einer (in Größe und Status) gleichwertigen Delegation begrüßt und bei den vom Büro des Bürgermeisters (oder dessen Beauftragten) festgelegten Veranstaltungen bewirtet.
- 3.1.2 Inoffizielle Delegationen (z.B. aus den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit, Wirtschaft usw.), zu denen Gruppen oder Einzelpersonen gehören, die nicht offiziell von den jeweiligen städtischen Behörden sanktioniert sind, werden bei ihrer Ankunft in der Gastgeberstadt von geeigneten Personen empfangen, die ihnen bei ihren spezifischen Interessen behilflich sein können (einschließlich Unterstützung bei der Unterbringung, bei Besichtigungen und gegebenenfalls bei Treffen).
- 3.1.3 Jede Seite erklärt sich bereit, den Besuch anderer Delegationen, die aus Gruppen bestehen, wie z.B. Austauschprogramme für Schüler und Lehrer, Sportteams, Wirtschaftsdelegationen oder Einzelpersonen, die nicht Teil eines offiziellen Kontingents sind, so weit wie möglich zu erleichtern.
- 3.1.4 Die gastgebende Stadt ist gemäß dieser Vereinbarung rechtzeitig über alle Delegationen zu unterrichten.
- 3.1.5 Die Erkundung von wirtschaftlichen Entwicklungs- und neuen Geschäftsmöglichkeiten wird an die entsprechenden Abteilungen oder Agenturen in jeder Stadt verwiesen.
- 3.1.6 Alle Vorkehrungen sind über das Büro des Bürgermeisters oder das Referat für internationale Beziehungen oder durch einen für jede Seite benannte offizielle Person zu treffen.

Abschnitt 4 Finanzielle Regelung



- 4.1 Alle Aktivitäten, die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführt werden, werden von Fall zu Fall entsprechend den bestehenden finanziellen Bedingungen und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln jeder Seite entschieden.
- 4.2 Sofern von den Seiten nicht anders vereinbart, trägt jede Seite ihre eigenen Kosten für Flugreisen und Unterkunft. Die gastgebende Seite ist für die Kosten der örtlichen Beförderung und der Mahlzeiten für offizielle Gastdelegationen verantwortlich, soweit dies erforderlich ist.

Abschnitt 5 Kontaktstelle

- 5.1 Beide Seiten vereinbaren, eine Kontaktstelle zu benennen, die für die behördenübergreifende Kommunikation über die im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Aktivitäten zuständig ist. Die entsprechenden Angaben zur Kontaktstelle für beide Seiten sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zu übermitteln.

Abschnitt 6 Regelmäßiges Arbeitsprogramm, Überwachung und Bewertung

- 6.1 Die Seiten kommen überein, ein regelmäßiges Arbeitsprogramm für die Zusammenarbeit zu erstellen, das den Inhalt der für das kommende Jahr vorgeschlagenen Aktivitäten enthält.
- 6.2 Zur Bewertung der Zusammenarbeit vereinbaren die Seiten, einen gemeinsamen Koordinierungsausschuss einzusetzen, der sich aus drei Vertretern jeder Stadt zusammensetzt.
- 6.3 Dieser Ausschuss beabsichtigt, je nach den vorhandenen Ressourcen einmal im Jahr abwechselnd in einer der beiden Städte zu tagen. Bei diesen Sitzungen kann der Ausschuss je nach den auf der Tagesordnung stehenden Themenbereichen eventuell auf externen Sachverstand zurückgreifen. Die Sitzungen können per Videokonferenz abgehalten werden, wenn die Umstände dies erfordern.

Abschnitt 7 Änderung

- 7.1 Diese Vereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Seiten geändert werden. Die Seiten legen das Datum fest, an dem eine vereinbarte Änderung in Kraft treten wird.



Abschnitt 8 Beilegung von Streitigkeiten

- 8.1 Alle Streitigkeiten, die zwischen den Seiten in Bezug auf die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung entstehen, werden durch Konsultationen oder direkte Verhandlungen zwischen den Seiten beigelegt.

Abschnitt 9 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

- 9.1 Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch beide Seiten in Kraft.
- 9.1.1 Die vorliegende Vereinbarung bleibt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren in Kraft und kann danach von beiden Seiten überprüft und erneuert werden.
- 9.1.2 Jede Seite kann diese Vereinbarung kündigen, indem sie die andere Seite mindestens neunzig (90) Tage im Voraus schriftlich über ihre Absicht informiert, diese Vereinbarung zu kündigen.
- 9.1.3 Die Beendigung dieses Abkommens hat keine Auswirkungen auf die laufenden Programme, es sei denn, die Seiten vereinbaren schriftlich etwas anderes.

Unterzeichnet am _____ Tag von _____ 2024, Ort _____, Stadt und Land _____

*Für und im Namen der Stadt
Windhoek,*

*Für und im Namen der Stadtverwaltung von
Freie Hansestadt Bremen,*

.....

.....

*Queen Omagano Kamati
Bürgermeisterin von Windhoek,
Namibia*

*Dr. Andreas Bovenschulte
Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen,
Deutschland*